Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2784

20.5.2026

Aufruf zur Interessenbekundung für externe Sachverständige zur Ernennung als Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (Frankfurt am Main, Deutschland)

(C/2026/2784)

Einführung

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) hat gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken [1] einen Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss (Advisory Scientific Committee — ASC), der dem ESRB in den für seine Arbeit maßgeblichen Fragen beratend und unterstützend zur Seite steht. In diesem Zusammenhang leitet der ESRB gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 über die Verfahren und Voraussetzungen für die Auswahl, Ernennung und Ersetzung der Mitglieder des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/2) [2] ein Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des ASC ein.

Der ESRB ruft daher zur Interessenbekundung seitens externer Sachverständiger im Hinblick auf eine Ernennung zum Mitglied des ASC für ein vierjähriges, verlängerbares Mandat auf. Mitarbeiter der Institutionen, aus deren Kreis die Mitglieder des Verwaltungsrats des ESRB stammen [3], sind nicht bewerbungsberechtigt [4]. Die Sachverständigen werden aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz sowie ihrer unterschiedlichen Erfahrung in wissenschaftlichen Disziplinen oder in anderen Bereichen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen oder Gewerkschaften oder als Anbieter oder Verbraucher von Finanzdienstleistungen, ausgewählt [5].

Zur weiteren Förderung der Diversität der ASC-Mitglieder werden Kandidatinnen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

1. Der ESRB und der ASC

Der ESRB ist ein Gremium auf Unionsebene, das für die Finanzaufsicht der Union auf Makroebene zuständig ist. Seine Aufgabe besteht darin, einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken für die Finanzstabilität zu leisten. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 bestätigt der Verwaltungsrat des ESRB auf Vorschlag des ESRB-Lenkungsausschusses externe Sachverständige als Mitglieder des ASC und stellt eine Reserveliste auf.

2. Rolle des ASC

2.1. Der ASC ist integraler Bestandteil des ESRB und berät und unterstützt diesen auf Verlangen des Vorsitzenden des ESRB [6]. Es wird erwartet, dass die Mitglieder des ASC einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Mandats des ASC leisten. Von den Mitgliedern des ASC werden unter anderem erwartet:

i) Beiträge zur Verbesserung analytischer Methoden zur Erkennung von Risiken und der Bewertung möglicher Auswirkungen des Eintritts dieser Risiken,

ii) Beiträge zur Ausgestaltung und Abstimmung effektiver Instrumente zur Umsetzung makroprudenzieller Strategien einschließlich der Verbesserung vorhandener Instrumente und Modelle sowie Vorschläge für neue bzw. ergänzende Instrumente und Modelle,

iii) Beratende Aufgaben einschließlich einer offenen, unabhängigen und analytischen Bewertung makroprudenzieller Strategien und der operationellen Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass der Politikrahmen des ESRB dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1092/oj.
[2] ABl. C 39 vom 8.2.2011, S. 10.
[3] Die Europäische Zentralbank, die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Kommission, die Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und der Wirtschafts- und Finanzausschuss.
[4] Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
[5] Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
[6] Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

2.2. Alle Dokumente und Berichte des ASC werden in englischer Sprache, der Arbeitssprache des ESRB, verfasst. Vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrats können die Berichte des ASC auf der Website des ESRB veröffentlicht werden ([7]).

2.3. Darüber hinaus kann der ASC bei Bedarf unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Anhörungen mit Interessensgruppen wie Marktteilnehmern, Verbraucherverbänden und wissenschaftlichen Sachverständigen durchführen ([8]).

2.4. Von den Mitgliedern des ASC wird erwartet, dass sie an mindestens vier Sitzungen pro Jahr teilnehmen, von denen zwei virtuell abgehalten werden.

3. Zusammensetzung des ASC

Der ASC setzt sich aus 15 Sachverständigen zusammen, die ein breites Spektrum an Kenntnissen, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf alle einschlägigen Sektoren der Finanzmärkte repräsentieren. Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses (Advisory Technical Committee — ATC) gehört ebenfalls dem ASC an ([9]). Mit Ausnahme des Vorsitzenden des ATC können die Mitglieder des ASC nicht Mitarbeiter von Institutionen sein, aus deren Kreis die Mitglieder des Verwaltungsrats stammen ([10]).

4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des ASC werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des ESRB ernannt ([11]). Der Vorsitz des ASC wechselt alle 16 Monate zwischen dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden ([12]). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats ([13]). Der Vorsitzende des ASC ist ferner Mitglied des Lenkungsausschusses ([14]). Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens viermal jährlich statt ([15]) und die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden mindestens vierteljährlich vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einberufen ([16]).

5. Auswahlkriterien

5.1. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 werden die Mitglieder des ASC aufgrund ihrer allgemeinen Kompetenz sowie ihrer unterschiedlichen Erfahrung in wissenschaftlichen Disziplinen oder in anderen Bereichen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen oder Gewerkschaften oder als Anbieter oder Verbraucher von Finanzdienstleistungen, ausgewählt ([17]).

5.2. Der ESRB nimmt eine vergleichende Bewertung der Bewerbungen anhand folgender Auswahlkriterien ([18]) vor:

i) fundiertes Fachwissen hinsichtlich des Finanzsektors und seines Zusammenhangs mit der Wirtschaft insgesamt sowie eine allgemeine, nachgewiesene Kompetenz in Fragen im Zusammenhang mit systemischen Risiken, insbesondere auf Unionsebene,

ii) ein wissenschaftlicher Beitrag zum Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Bereichen Bankwesen, Wertpapiermärkte oder Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung ([19]),

iii) einen Doktortitel in den Fächern Finanzwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen einschlägigen Disziplin oder gleichwertige Qualifikationen, umfassende wissenschaftliche Erfahrung an einer Universität (z. B. eine Professur) in einer oder mehr Disziplinen mit Relevanz für den ESRB bzw. eine fundierte Veröffentlichungspraxis,

([7]) Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/1) (ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4).
([8]) Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([9]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([10]) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([11]) Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([12]) Artikel 5 Absatz 5 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([13]) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([14]) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([15]) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([16]) Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([17]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([18]) Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([19]) Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

iv) die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen einem Peer-Review zu unterziehen und komplexe Informationen und Dossiers zu analysieren,

v) Berufserfahrung in einem multidisziplinären Umfeld, vorzugsweise in einem internationalen Kontext,

vi) nachgewiesene schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache auf der Grundlage von Lehrerfahrung, öffentlichen Präsentationen, aktiver Teilnahme an Sitzungen von Sachverständigen und Veröffentlichungen.

6. **Zusätzliche Auswahlkriterien für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC müssen jeweils über ein umfassendes einschlägiges Fachwissen bzw. relevante Kenntnisse verfügen, beispielsweise aufgrund ihres herausragenden akademischen und beruflichen Hintergrunds in den Bereichen Bankwesen, Wertpapiermärkte oder Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrats jedoch nicht in der Finanzwirtschaft tätig sein ([20]). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein ([21]).

7. **Verfahren für die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des ASC**

7.1. Der Lenkungsausschuss bewertet die eingegangenen Bewerbungen nach den in der Nummer 5.2 genannten Auswahlkriterien und wählt die Bewerber aus, die dem Verwaltungsrat als Mitglieder des ASC vorgeschlagen werden. Außerdem wählt er die Bewerber aus, die zur Aufnahme in eine Reserveliste geeignet sind ([22]). Zur Bewertung der Bewerbungen und Auswahl der Bewerber erstellt der Lenkungsausschuss für jeden Bewerber ein individuelles Bewertungsblatt mit einer Zusammenfassung der Stärken und Schwächen der betreffenden Bewerber sowie einer Schlussfolgerung in Bezug auf ihre Eignung, als Mitglied des ASC ernannt oder in die Reserveliste aufgenommen zu werden ([23]). Der Lenkungsausschuss legt dem Verwaltungsrat die Ergebnisse des Auswahlverfahrens anschließend zur Genehmigung vor ([24]).

7.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorschläge des Lenkungsausschusses bestätigen oder den Lenkungsausschuss ersuchen, aus dem Kreis der Bewerber, die nicht vom Lenkungsausschuss abgelehnt wurden, andere Bewerber als Mitglieder des ASC vorzuschlagen ([25]).

7.3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des ASC werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des ESRB ([26]) ernannt.

8. **Ernennung, Mandatsdauer und Reserveliste**

8.1. Die Mitglieder des ASC werden für ein vierjähriges, verlängerbares Mandat ernannt. ([27]). Auf Vorschlag des Lenkungsausschusses kann der Verwaltungsrat beschließen, das Mandat eines Mitglieds des ASC bei Ablauf um weitere vier Jahre zu verlängern ([28]). Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat das Mandat eines Mitglieds des ASC gemäß Artikel 8 des Beschlusses ESRB/2011/2 beenden.

8.2. Die Mitglieder des ASC werden ad personam ernannt und dürfen ihre Verantwortlichkeiten daher nicht auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten übertragen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Beschluss ESRB/2011/1 festgelegt sind ([29]). Jedes Mitglied des ASC ist außerdem zur Gegenzeichnung des Ernennungsschreibens des Vorsitzenden des ESRB, Unterzeichnung eines Vertrags mit der EZB und Abgabe der in Artikel 7 des Beschlusses ESRB/2011/2 enthaltenen Erklärungen verpflichtet ([30]).

([20]) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([21]) Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([22]) Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([23]) Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([24]) Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([25]) Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([26]) Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([27]) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
([28]) Artikel 8 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([29]) Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([30]) Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.

8.3. Bewerber, die weder als Mitglieder des ASC ernannt noch im Bewerbungsverfahren abgelehnt wurden, werden in eine Reserveliste aufgenommen ([31]). Im Falle einer Vakanz können die Bewerber auf dieser Reserveliste eingeladen werden, das Mandat anzunehmen ([32]). Die Aufnahme in die Reserveliste bedeutet jedoch nicht, dass eine Ernennung gewährleistet ist. Die Reserveliste ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab ihrer Genehmigung gültig; ihre Gültigkeit kann bis zur Veröffentlichung eines neuen Aufrufs zur Interessenbekundung verlängert werden ([33]).

9. **Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung**

9.1. Die Mitglieder des ASC haben für ihre Teilnahme an den Tätigkeiten des ASC Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Die Leistung dieser Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung erfolgt durch die EZB gemäß den Nummern 9.2 bis 9.5 dieses Aufrufs zur Interessenbekundung. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/1 in Bezug auf die Bedingungen für die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung angehört, die im Rahmen des von der EZB zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Budgets von der EZB festgelegt werden.

9.2. Unbeschadet der Nummer 9.4 beträgt die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des ASC, das kein Vorsitzender oder stellvertretenden Vorsitzender des ASC ist:

i) 500 EUR für die persönliche Teilnahme des betreffenden Mitglieds 1) an einer Sitzung des ASC, Verwaltungsrats, Lenkungsausschusses, Beratenden Fachausschusses; oder 2) einer anderen Sitzung eines Untergremiums der unter 1 genannten Gremien des ESRB; oder

ii) 62,50 EUR pro Stunde für die Online-Teilnahme des betreffenden Mitglieds an einer der in Ziffer i genannten Sitzungen.

Zusätzlich enthält die Aufwandsentschädigung für diese Mitglieder des ASC eine Pauschale von 500 EUR (Bearbeitungsentschädigung) für die Vor- und Nachbereitung jeder der in Ziffer i und ii aufgeführten Sitzungen durch das Mitglied, dies gilt jedoch nicht für Ad-hoc-Sitzungen.

Darüber hinaus können Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgremien (z. B. Taskforces, Projektgruppen oder Arbeitsbereiche der Haupt- und Untergremien), die nicht oben genannt sind, eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer i oder ii und eine Bearbeitungsentschädigung geltend machen, wobei Folgendes gilt: Für jedes Mandat kann lediglich eine Bearbeitungsentschädigung geltend gemacht werden, es sei denn, das Mitglied ist Vorsitzender oder Co-Vorsitzender des betreffenden Arbeitsgremiums.

Entschädigungen für andere Sitzungen oder Veranstaltungen müssen im Voraus mit dem Leiter des ESRB-Sekretariats vereinbart werden.

9.3. Unbeschadet der Nummer 9.4 beträgt die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des ASC, das die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzender des ASC ausübt:

i) 1 000 EUR für die persönliche Teilnahme des betreffenden Mitglieds an 1) einer Sitzung des ASC, Verwaltungsrats, Lenkungsausschusses, Beratenden Fachausschusses; oder 2) einer anderen Sitzung eines Untergremiums der unter 1 genannten Gremien des ESRB; oder

ii) 125 EUR pro Stunde für die Online-Teilnahme des betreffenden Mitglieds an einer der in Ziffer i genannten Sitzungen;

Zusätzlich enthält die Aufwandsentschädigung für diese Mitglieder des ASC eine Pauschale von 1 000 EUR (Bearbeitungsentschädigung) für die Vor- und Nachbereitung jeder der in Ziffer i und ii aufgeführten Sitzungen durch das Mitglied, dies gilt jedoch nicht für Ad-hoc-Sitzungen.

Darüber hinaus können Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgremien (z. B. Taskforces, Projektgruppen oder Arbeitsbereiche der Haupt- und Untergremien), die nicht oben aufgeführt sind, eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer i oder ii und eine Bearbeitungsentschädigung geltend machen, wobei Folgendes gilt: Für jedes Mandat kann lediglich eine Bearbeitungsentschädigung geltend gemacht werden, es sei denn, das Mitglied ist Vorsitzender oder Co-Vorsitzender des betreffenden Arbeitsgremiums.

Entschädigungen für andere Sitzungen oder Veranstaltungen müssen im Voraus mit dem Leiter des ESRB-Sekretariats vereinbart werden.

([31]) Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([32]) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([33]) Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.

9.4. Die jährliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder gemäß Nummer 9.2 und 9.3 beträgt höchstens:

i) 15 000 EUR im Falle eines Mitglieds, das in dem betreffenden Kalenderjahr nicht die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des ASC ausgeübt hat, oder

ii) 35 000 EUR im Falle eines Mitglieds, das in dem Kalenderjahr die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzender des ASC ausgeübt hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Leiter des ESRB-Sekretariats unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen, dass diese Höchstbeträge in dem betreffenden Kalenderjahr möglicherweise überschritten werden. Bevor sie weitere Tätigkeiten vornehmen, müssen sie abwarten, bis die Zustimmung des der ESRB vorliegt, falls dies dazu führen würde, dass der Höchstbetrag erreicht oder überschritten wird.

9.5. Zusätzlich zu den in Nummer 9.2 Ziffer i und Nummer 9.3 Ziffer i genannten Aufwandsentschädigungen werden Reise- und Unterkunftskosten, die Mitgliedern des ASC im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihres Mandats entstanden sind, in Einklang mit den Bedingungen der EZB für die Vergütung von Kosten für Gastredner erstattet.

10. **Unabhängigkeit, Verpflichtungs- und Interessenerklärungen und Geheimhaltung**

10.1. Die Ernennung der Mitglieder des ASC erfolgt vorbehaltlich der Abgabe von Erklärungen, in denen die Mitglieder sich verpflichten, unabhängig von jedem äußeren Einfluss zu handeln und sich vom öffentlichen Interesse der Union leiten zu lassen. Zu diesem Zweck geben die ausgewählten Bewerber eine schriftliche Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, in der alle unmittelbaren oder mittelbaren Interessen, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten, oder das Nichtvorliegen solcher Interessen anzugeben sind ([34]).

10.2. Die als Mitglieder des ASC ausgewählten Bewerber unterzeichnen außerdem eine schriftliche Erklärung über die Beachtung der Vertraulichkeitsregeln ([35]).

10.3. Die Mitglieder des ASC verpflichten sich ferner, den Verhaltenskodex des ESRB zu befolgen ([36]), der im Anhang des Beschlusses ESRB/2011/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken festgelegt ist ([37]).

10.4. Als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ernannte Mitglieder des ASC unterzeichnen ferner eine schriftliche Erklärung, in der sie bestätigen, dass sie keinerlei Funktion in der Finanzbranche ausüben ([38]).

10.5. Die Mitglieder des ASC unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

11. **Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung**

11.1. Alle im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung eingehenden personenbezogenen Daten werden vom ESRB gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) sowie Rechtsakten zur Änderung oder Ersetzung dieser Bestimmungen verarbeitet.

([34]) Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([35]) Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([36]) Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([37]) Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 25. März 2011 zur Annahme des Verhaltenskodexes des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2011/3) (ABl. C 140 vom 11.5.2011, S. 18).
([38]) Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses ESRB/2011/2.
([39]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

11.2. Der Lenkungsausschuss und der Verwaltungsrat erhalten die personenbezogenen Daten der Bewerber.

11.3. Der ESRB ist der Verantwortliche dieses Datenverarbeitungsvorgangs und der Leiter des ESRB-Sekretariats ist der verantwortliche Leiter der mit der Verarbeitung betrauten Einheit. Für alle Fragen in Bezug auf personenbezogene Daten können sich die betroffenen Personen unter dpo@ecb.europa.eu an den Datenschutzbeauftragten der EZB wenden.

11.4. Der Zweck der Datenverarbeitung ist eine Auswahl von Mitgliedern des ASC zu treffen und Reserveliste aufzustellen. Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

11.5. Mit der Bereitstellung der verlangten personenbezogenen Daten erteilen die Bewerber ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten durch den ESRB. Bewerber dürfen ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen, indem sie info@esrb.europa.eu anschreiben und ascapplications@esrb.europa.eu in Kopie setzen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewerbers wird eingestellt, wenn die Einwilligung widerrufen wurde. Die Datenverarbeitung, die vor dem Widerruf der Einwilligung erfolgt ist, bleibt jedoch rechtmäßig. Der Widerruf der Einwilligung führt zum Rücktritt des Bewerbers vom Aufruf zur Interessenbekundung.

11.6. Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie das Recht, die Berichtigung sämtlicher unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Jedoch können Daten, welche die Einhaltung der Zulassungs- und Auswahlkriterien betreffen, nach dem Ende der Frist für diesen Aufruf zur Interessenbekundung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des gleichen Zugangs, des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und des Diskriminierungsverbots und zur Sicherstellung, dass das Auswahlverfahren für alle Bewerber transparent und fair ist, nicht aktualisiert oder berichtigt werden.

11.7. Die Bewerber haben das Recht, während des Verfahrens Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der Beurteilung ihrer Bewerbung zu erhalten. Um die Vertraulichkeit der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Lenkungsausschusses und des Verwaltungsrats sicherzustellen und um die Rechte und Freiheiten der anderen Bewerber zu schützen, wird der Zugang der Bewerber auf ihre eigenen, von ihnen eingereichten Unterlagen und auf die Teile der Beurteilung beschränkt, die sich auf diese beziehen.

11.8. Sämtliche personenbezogenen Daten von Bewerbern werden vom ESRB-Sekretariat wie folgt aufbewahrt:

i) Daten in Bezug auf ernannte Mitglieder des ASC werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Mandate der Mitglieder vom ESRB-Sekretariat aufbewahrt.

ii) Nach Ablauf der Gültigkeit der Reserveliste werden die Daten in Bezug auf die dort aufgeführten Bewerber für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.

iii) Daten in Bezug auf abgelehnte Bewerber werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt.

iv) Im Falle eines Rechtsstreits werden die obigen Aufbewahrungszeiträume um zwei Jahre nach Abschluss aller maßgeblichen Verfahren verlängert.

11.9. Betroffene Personen haben das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu wenden.

11.10. Die Namen und Tätigkeiten der Mitglieder des ASC werden zusätzlich zu den in Nummer 10 genannten Erklärungen auf der Website des ESRB veröffentlicht ([40]).

12. **Bewerbungsverfahren**

12.1. Bewerbungen können ausschließlich in englischer Sprache durch Ausfüllen des auf der Website des ESRB (www.esrb.europa.eu) verfügbaren Bewerbungsformulars und durch Übermittlung eines Europass-Lebenslaufs (abrufbar unter: https://europass.europa.eu/de/create-europass-cv) eingereicht werden.

12.2. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 23:59 Uhr MEZ am 10. Juni 2026 eingereicht werden. Bewerbungen dürfen per E-Mail an die folgende Adresse eingereicht werden: ascapplications@esrb.europa.eu.

([40]) Artikel 11 Absatz 5 des Beschlusses ESRB/2011/1.

12.3. Bewerbungen werden ausgeschlossen, wenn sie:

i) nach Ablauf der Frist oder auf andere als die vorgegebene Weise (z. B. per Fax) eingereicht werden oder

ii) in wesentlichen Teilen unklar oder unvollständig sind oder

iii) nicht in englischer Sprache eingereicht werden.

12.4. Die Bewerber müssen das ESRB-Sekretariat unverzüglich schriftlich über eine Veränderung ihrer Situation oder ihrer Adresse informieren.

12.5. Jede Bewerbung wird auf der Grundlage der oben dargelegten Kriterien geprüft. Alle Bewerber werden über das Ergebnis des Auswahl- und Ernennungsverfahrens informiert.

13. **Gerichtsstand**

Im Falle eines Rechtsstreits ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.